



## Ausgangslage

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (kurz ElektroG) ist am 23. März 2005 in Kraft getreten und sieht u. a. weitreichende Anforderungen für Hersteller und deren Beauftragten Dritten zur Generierung von Mengenmeldungen nach § 13 (1) Nr. 1 bis 7 ElektroG vor.

Nach § 13 (3) Satz 5 ElektroG kann die Gemeinsame Stelle (hier: Stiftung ear) verlangen, dass die Mengenmeldungen von in Verkehr gebrachten Elektrogeräten (§ 13 (1) Nr. 1) sowie die Eigenrücknahmemengen der Hersteller (§ 13 (1) Nr. 3) sowie wiederverwendete Mengen an Elektrogeräte und stoffliche und insgesamt verwertete Elektroaltgerätemengen (§ 13 (1) Nr. 4 bis 6) durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden.

## Bestätigungen von Mengenmeldungen nach ElektroG

Die Umweltkanzlei verfügt über zwei öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Bereich „Elektrogeräteentsorgung“. Das Ziel der Prüfungen und Bestätigungen, die im Auftrag von Erstbehandlungsanlagen oder deren Systemköpfe ausgestellt werden, ist, die Qualität der Nachweisbelege von kumulierten Meldemengen aus Eigenrücknahmen nach § 13 (1) Nr. 3 ElektroG und verwerteten Mengen nach § 13 (1) Nr. 4 bis 6 ElektroG zu überprüfen und auf die Nachweismängel zur Mengenmeldung hinzuweisen. Hierbei wird die Prüfung parallel zu einem entwickelten Prüfkonzept u.a. auch auf die Anforderungen der Stiftung ear an die Grundbedingungen an „Nachweise gem. § 13 (3) Satz 5 ElektroG“ abgestützt.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat die Umweltkanzlei ca. 180 Bestätigungen an Hersteller nach § 13 (3) Satz 5 ElektroG ausgestellt und kann deshalb weitreichende Prüferfahrungen vorweisen.

## Prüfung und Bestätigung der Nachweisbelege von Mengenmeldungen

- ◆ Herstellerregistrierung über Gerätearten und Marken bei der Stiftung ear
- ◆ Prüfung der zurückgenommenen Eigenrücknahmemengen auf deren Geräteart (b2c)
- ◆ Geräterücknahmen durch den Hersteller selbst oder über Beauftragte Dritte
- ◆ Differenzierung und Abgrenzbarkeit zwischen Eigenrücknahmemengen und Mengen aus EAR-Abholanordnungen
- ◆ Prüfung der Zusammensetzung von Mengenmeldungen verwerteter Mengen aus den Jahresabschlüssen der Erstbehandlungsanlagen und ggf. aus weiterführenden Berechnungen von Systemköpfen

***Fragen Sie uns nach Prüfverträgen zur Sicherung Ihrer jährlichen Prüfung und Bestätigung von Mengenmeldungen zur Vorlage bei der Stiftung ear.***



**Dr. Hans-Bernhard Rhein**

**Tel.: 05066 / 900 99-1**

**[hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de](mailto:hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de)**



**Dipl.-Ing. (FH) Thomas Meyer**

**Tel.: 05066 / 900 99-3**

**[thomas.meyer@umweltkanzlei.de](mailto:thomas.meyer@umweltkanzlei.de)**

## Spezielle Dienstleistungen der Umweltkanzlei in der Entsorgungswirtschaft:

### ■ Prüfungen und Zertifizierungen

- ◆ §11 (3) ElektroG (öff. best. und vereidigte Sachverständige für Elektroaltgeräte-entsorgung) Erstbehandlungsanlagen
- ◆ Efb-Zertifizierung über TÜO
- ◆ Efb-Zertifizierung über Entsorgungsgemeinschaft (EdDE)
- ◆ Anhang I Nr. 2 VerpackV (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Verpackungsentsorgung) Prüfung Mengenstromnachweise System nach §6 (1), (2) und (3)
- ◆ VAWS-Sachverständiger (DEKRA Umwelt)
- ◆ Altautoverordnung (ab Herbst 2005)
- ◆ Umweltaudits

### ■ Gutachten

- ◆ Statistische Gutachten (Wertstoffanteile, Vermarktungsqualität)
- ◆ Sortieranalysen (eigenständig oder begleitend)
- ◆ Einzelgutachten (Verfahrenstechnik, Abfallklassifizierung, Qualitätssicherung/ Stichprobenauswahl)
- ◆ Müllstromanalyse (s. §14 (5) ElektroG)
- ◆ Ökoeffizienzanalysen zentraler Verwertungsstrukturen incl. Mauteinfluss

### ■ Beratungen (Auswahl)

- ◆ Aufbau von kundenspezifischer Retrologistik
- ◆ herstellerbezogene Eigenrücknahmen ElektroG
- ◆ Branchenkonzepte Entsorgung
- ◆ Fachinfo-Dienst